

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 178/08 B

L 1 U 149/08 (Thüringer LSG)
S 17 U 2742/04 (SG Gotha)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Unfallkasse des Bundes,
Weserstraße 47, 26382 Wilhelmshaven,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. September 2008 durch den
den Richter Dr. B e c k e r - Vorsitzender - sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Thüringer Landessozialgerichts vom 29. April 2008 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), da die Begründung der Beschwerde nicht den gesetzlichen Erfordernissen genügt (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Insbesondere entspricht sie nicht den Anforderungen, die an die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zu stellen sind (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 RdNr 4 mwN).
- 2 Der Kläger misst folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung bei:
" ..., welche Kanzleikräfte der mandatierte Rechtsanwalt mit der Fristüberwachung beauftragen darf."
" ..., ob eine ausgebildete Bürofachkraft selbst eine Frist übersieht oder aber eine von der ausgebildeten Bürokräft weiter beauftragte Auszubildende eine Frist übersieht."
- 3 Soweit sich die Fragen auf die Auslegung und Anwendung des § 67 Abs 1 SGG beziehen könnten, macht der Kläger jedenfalls nicht deutlich, dass die erste von ihm aufgeworfene Frage klärungsbedürftig ist. Er hätte sich hierzu mit der umfangreichen Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes zu den Voraussetzungen eines Organisationsverschuldens bei Fristversäumnis (vgl zB BSG SozR 3-1500 § 67 Nr 15) auseinandersetzen und herausarbeiten müssen, aus welchen Gründen sich die Frage nicht bereits nach den dort entwickelten Maßstäben beantworten lässt. Dies wäre insbesondere erforderlich, nachdem der Kläger selbst darlegt, dass der Rechtsanwalt nur qualifiziertes Personal mit der Fristenkontrolle beauftragen darf.
- 4 Bezüglich der zweiten aufgeworfenen Frage hat der Kläger es unterlassen, die allgemeine Bedeutung seiner Fragestellung aufzuzeigen, denn er zeigt nicht auf, inwiefern die angestrebte Entscheidung des Revisionsgerichts eine über den Einzelfall hinausgehende Breitenwirkung entfalten könnte.
- 5 Die abschließend gestellten Anträge beziehen sich auf das angestrebte Verfahren der Revision und sind in dem Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht zu behandeln.
- 6 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

